Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie



Stand: 2016

MERKBLATT

für die Zahlung von Verdienstausfallentschädigungen bzw. Erstattung an den Arbeitgeber nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

I. Anwendungsbereich

Wer aufgrund des IfSG als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 31 Satz 2 IfSG in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausfall erleidet, kann eine finanzielle Entschädigung erhalten (§ 56 Abs. 1 IfSG).

Wird während eines Tätigkeitsverbotes nach § 42 IfSG eine Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt bescheinigt, hat die betroffene Person einen vorrangigen Anspruch auf Lohnfortzahlung für die ersten sechs Wochen durch den Arbeitgeber und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld von der zuständigen Krankenkasse. Eine Verdienstausfallentschädigung wird für die Dauer der Erkrankung **nicht** gezahlt.

II. Antragsfrist

Der Antrag ist innerhalb **einer Frist von drei Monaten** nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung über das zuständige Gesundheitsamt einzureichen beim

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Franz-Josef-Röder-Str. 23 66119 Saarbrücken.

Das Antragsformular kann bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt angefordert werden bzw. steht auf der Internetseite (<u>www.soziales.saarland.de</u>) ein entsprechender Download zur Verfügung.

Bitte beachten:

Empfänger/innen von Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld müssen den Entschädigungsantrag bei der für den Landkreis/Regionalverband zuständigen Bundesagentur für Arbeit einreichen.

Begriffsbestimmungen:

¹ <u>Ausscheider:</u> Eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein.

Ansteckungsverdächtiger: Eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Krankheitsverdächtiger: Eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen.

III. Antragsberechtigte Personen

- Arbeitgeber/in
- Arbeitnehmer/in
- Selbstständige/r
- Heimarbeiter/in

IV. Entschädigungsumfang

- Ab der ersten bis zur sechsten Woche kann eine Entschädigung in Höhe des vollen Netto-Verdienstausfalles erstattet werden.
- Ab der siebten Woche bemisst sich die Entschädigung an der Höhe des Krankengeldes gem. § 47 Abs.1 Sozialgesetzbuch Fünf (SBG V), soweit der Verdienstausfall die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.
- Es besteht die Pflicht des Arbeitgebers, die Entschädigungszahlung des Landes im Voraus zu finanzieren. Durch diese gesetzliche Verpflichtung ist gewährleistet, dass der/die Arbeitnehmer/in erst einmal trotz Absonderung sein/ihr Geld weiter erhält. Zwischen dem Arbeitgeber als Antragsteller auf Verdienstausfallentschädigung und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird später geklärt, ob die Zahlung an den/die Arbeitnehmer/in als Verdienstausfallentschädigung zurückerstattet wird oder als Entgeltfortzahlung sowieso Pflicht des Arbeitgebers war.
- Bei **Selbstständigen** erfolgt die Berechnung auf Basis von 1/12 des Arbeitseinkommens (§ 15 SBG IV).
- Bei Heimarbeitern/innen erfolgt die Berechnung auf Basis des Monatsdurchschnitts des letzten Jahreseinkommens.

V. Verdienstausfall

Bitte beachten:

Verdienstausfall entsteht nicht, wenn dem/der Arbeitnehmer/in für den fraglichen Zeitraum ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Fortzahlung seines/ihres Lohns oder Gehalts gegen den Arbeitgeber zusteht.

- Der Anwendungsbereich des § 56 IfSG gilt nicht für erkrankte Betroffene. Bei Erkrankten ist die weitere Verdienstgewährung über Lohnfortzahlung und sich anschließendes Krankengeld bzw. die private Krankenversicherung abgesichert.
- Sofern ein ursprünglich in den Anwendungsbereich des § 56 IfSG fallender Betroffener nachträglich erkrankt, verliert er damit nicht den einmal gewährten Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG. Vielmehr zahlt das Land weiter; unter Umständen gehen jedoch die Ansprüche des Betroffenen auf Lohnfortzahlung, Krankengeld etc. auf das Land über.

VI. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

1. Vom Arbeitgeber bei Erstattungsansprüchen für Arbeitnehmer/innen:

 Ein Nachweis über die Höhe des für die Zeit der Berufsverbotes (§ 31 IfSG) bzw. des Tätigkeitsverbotes (§ 42 IfSG) nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zu zahlenden Arbeitsentgeltes (Gehaltsmitteilung des betreffenden Monats; wenn ein Durchschnittslohn zugrunde zu legen ist auch die der vorherigen drei Monate).

- Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- Eine Bescheinigung, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
- Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä.).

2. Von Selbstständigen:

- Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens.
- Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä.).

3. Von Heimarbeiterinnen/Heimarbeitern:

- Ein Nachweis über die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgeltes des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit (Gehaltsmitteilung des betreffenden Jahres).
- Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- Eine Bescheinigung, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
- Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä.).

VII. Ausüben einer Ersatztätigkeit

Eine Bescheinigung über das durch die ausgeübte Ersatztätigkeit erzielte Einkommen während der Zeit, für die der Antrag gestellt wird (§ 56 Abs. 8 Nr. 2 IfSG), ist einzureichen.